

Bundesministerium der Justiz
und für Verbraucherschutz
Dr. Christian Eichholz
Dr. Denise Renger
Mohrenstraße 37
10117 Berlin

cc: Dr. Nicolas Peter, Vorsitzender des Verwaltungsrats des DRSC e.V.
WP/StB Georg Lanfermann, Präsident des DRSC e.V.

Weinheim, den 6. Mai 2021

Stellungnahme der Vereinigung zur Mitwirkung an der Entwicklung des Bilanzrechts für Familiengesellschaften (VMEBF) e.V. zur aktuellen Entwicklung der Nachhaltigkeitsberichterstattung

Sehr geehrte Frau Dr. Renger, sehr geehrter Herr Dr. Eichholz,

mit der Veröffentlichung der Vorschläge der EU-Kommission zur Überarbeitung der CSR-Richtlinie vom 21.04.2021 wurde die Diskussion um die Weiterentwicklung der Nachhaltigkeitsberichterstattung auch in Deutschland maßgeblich befeuert. Gerne nehmen wir, die **Vereinigung zur Mitwirkung an der Entwicklung des Bilanzrechts für Familiengesellschaften e. V. (VMEBF)**, zu dieser Thematik Stellung und bringen unsere langjährige Expertise im Bereich der Unternehmensberichterstattung in diese Diskussion ein.

Die VMEBF e.V. ist ein Zusammenschluss deutscher Familienunternehmen verschiedenster Branchen, Rechtsformen und Größen, die sich für sinnvolle und vor allem faire Rahmenbedingungen in der Finanz- und Unternehmensberichterstattung nicht kapitalmarktorientierter Unternehmen im nationalen wie internationalen Umfeld einsetzt. Unserer Vereinigung gehören heute rund 70 Mitgliedsfirmen an, die zusammen ein Umsatzvolumen von über 250 Milliarden Euro und mehr als 1,2 Mio. Mitarbeiter repräsentieren.

Vereinigung zur Mitwirkung an der Entwicklung des Bilanzrechts für Familiengesellschaften e.V.

VMEBF e.V., c/o Freudenberg & Co. Kommanditgesellschaft, 69465 Weinheim

Vorstand: Andreas Janssen (Vorsitz) · Tel.: (06196) 204 750 · E-Mail: andreas.janssen@blauband.com
Dr. Michael Reuter (stellv. Vorsitz) · Tel.: (0211) 3679 0646 · E-Mail: mail@michaelreuter.com
Santokh Advani · Tel.: (040) 37004 7241 · E-Mail: santokh.advani@marquard-bahls.com
Axel Schade · Tel.: (06181) 35 5113 · E-Mail: axel.schade@heraeus.com
Prof. Dr. Dieter Truxius · Tel.: (06182) 898 2809 · E-Mail: dieter.truxius@accobis.com
Dr. Thomas Ull · Tel.: (0421) 8980 4282 · E-Mail: thomas.ull@de.pwc.com

Bankkonto: Deutsche Bank AG, Mannheim · BIC: DEUTDE33XXX · IBAN: DE74 6707 0010 0040 1588 00

Seit mehreren Jahren verfolgen wir die Bestrebungen der EU-Kommission wie auch der Bundesregierung, Europa bzw. Deutschland führend im Bereich Sustainable Finance zu machen. Selbstverständlich unterstützen wir dieses Ziel, allerdings nicht ohne auch die Frage nach der Angemessenheit und Sinnhaftigkeit der gewählten Mittel zu stellen.

Vor diesem Hintergrund begrüßen wir es grundsätzlich, dass die EU-Kommission mit ihren am 21.04.2021 veröffentlichten Vorschlägen einen Beitrag zur Weiterentwicklung der Nachhaltigkeitsberichterstattung leisten will. Eine aussagekräftige und wirksame Berichterstattung in einem internationalen Kontext muss jedoch mit Augenmaß implementiert werden, ohne dabei eine umfangreiche Nachhaltigkeitsbürokratie mit ausuferndem Verordnungsunwesen zu schaffen. Denn dann würde die von der EU-Kommission beabsichtigte massive Ausweitung der Berichtspflichten auf alle Unternehmen mit mehr als 250 Mitarbeitern zu einer deutlichen Überforderung im Bereich des deutschen Mittelstands führen.

Die bisherige Nachhaltigkeitsberichterstattung der Unternehmen in Deutschland wie auch weltweit ist sehr unterschiedlich ausgeprägt, sowohl mit Blick auf ihren Umfang als auch hinsichtlich ihrer Qualität. Dies liegt nicht zuletzt an der enormen Vielzahl an verschiedenen Rahmenwerken zur Nachhaltigkeitsberichterstattung, die sich bzgl. des jeweils abgedeckten Themenspektrums, des Umfangs der geforderten Angaben sowie der Tiefe der notwendigen thematischen Befassung stark unterscheiden. Auch die seitens des Deutschen Rechnungslegungs Standards Committee e. V. (DRSC) jüngst durchgeführte Horizontalstudie zur Berichtspraxis deutscher Unternehmen in den Jahren 2017-2019 identifiziert – wie andere Studien zum Thema auch – an verschiedensten Stellen Verbesserungs- wie auch Vereinheitlichungsmöglichkeiten der Vorgaben zur Nachhaltigkeitsberichterstattung. Aber auch zahlreiche öffentliche Meinungsäußerungen und Presseartikel (zuletzt z.B. Krohn/Mannweiler „Ohne Richtschnur im Dschungel der Nachhaltigkeit“ in der FAZ vom 03.04.2021) deuten auf eine grundlegende **Unzufriedenheit mit vielen der bislang veröffentlichten Nachhaltigkeitsberichte** hin.

Für eine belastbare Nachhaltigkeitsberichterstattung fehlt es bisher an einem international – nicht nur in der EU – rechtsverbindlichen Regelwerk. Gerade in Bezug auf die Nachhaltigkeitsberichterstattung erachten wir es daher als wichtig, **keinen europäischen Sonderweg** zu beschreiten. Vielmehr ist es angezeigt, eine international akzeptierte und auch international entwickelte Lösung im Bereich der Berichterstattung über Nachhaltigkeitsaspekte der Unternehmen zu etablieren. Als Vorbild für die Etablierung eines entsprechenden Standardsetzers könnte – zumindest in Teilen – das International Accounting Standards Board (IASB) dienen, welches international weithin anerkannte Standards im Bereich der Finanzberichterstattung entwickelt und veröffentlicht.

Natürlich sind wir uns der Tatsache bewusst, dass nicht zuletzt aufgrund des „Multi-Stakeholder-Ansatzes“ für die nachhaltigkeitsbezogenen Berichtspflichten ein deutlich breiteres Spektrum an Parteien in die Entwicklung entsprechender Standards

einzu beziehen sein wird – sowohl von privatwirtschaftlicher als auch regulatorischer Seite. Vor diesem Hintergrund spielt die Strukturierung des Prozesses zur Etablierung eines internationalen Standardsetzers eine zentrale Rolle für die effiziente Entwicklung einschlägiger Berichtsstandards und deren Akzeptanz im internationalen Umfeld. Entsprechend erscheint es naheliegend, das **IASB als methodisches Vorbild für die Nachhaltigkeitsberichterstattung einzubeziehen**. Ihre grundsätzliche Bereitschaft zur Übernahme dieser Aufgabe hat die IFRS Foundation bereits im März 2021 erklärt.

Bei der Entwicklung und Festlegung entsprechender Vorgaben zur Nachhaltigkeitsberichterstattung sollten insbesondere folgende Aspekte berücksichtigt werden:

1. Unternehmen, die glaubwürdig über ihr beabsichtigtes oder bereits realisiertes nachhaltiges Wirtschaften berichten, treffen auf eine inzwischen stark gewachsene Zahl an nachhaltig orientierten Finanzinvestoren und Kleinanlegern. Sie können damit die erforderlichen enormen Investitionen, insbesondere in den Klimaschutz, finanzieren – die Marktwirtschaft funktioniert. Die verlockende Idee: „Gutes Gewissen mit guter Rendite“ (Beilage in der FAZ vom 31. März 2021) ist aber nicht einfach zu verwirklichen. Die heute durchaus erheblichen Freiheitsgrade in der Art der Berichterstattung, den Berechnungsmethoden der wesentlichen nichtfinanziellen Kennzahlen sowie bei der Auswahl der Berichtsthemen führen dazu, dass von einigen Berichtserstellern, Fondsmanagern und Anlageberatern „Greenwashing“ betrieben werden kann. Damit können gutgläubigen Geldanlegern Mogelpackungen als scheinbar „grüne“ Finanzprodukte verkauft werden. Andererseits besteht seitens der internationalen Finanzdienstleister ein starkes Interesse daran, die aus diesen Finanzierungen erwachsenden zusätzlichen Geschäftspotenziale auf eine rechtssichere und einheitliche Grundlage zu stellen. Hieraus folgt, dass die Standardisierung und v.a. Vereinheitlichung der Regelungen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung nicht nur gewünscht, sondern vielmehr zwingend geboten ist – und das in einem internationalen Kontext.
2. Da sich die Nachhaltigkeitsberichterstattung auch in organisatorischer Hinsicht an die klassische Finanzberichterstattung anlehnt, sollte die Verantwortung für die Berichterstattung im CFO-Ressort verankert werden. Bereits heute bereiten die Controlling- und Rechnungswesenabteilungen der Unternehmen das „Mengengerüst“ an technischen und personenbezogenen Daten für interne Informationszwecke neutral und strukturiert auf. Darüber hinaus kann der CFO-Bereich die zahlreichen Verflechtungen mit den finanziellen Kennzahlen fachlich einschätzen und die von der EU-Kommission vorgeschlagene Einbindung in den Lagebericht sicherstellen. Hinzu kommt, dass die CFO-Funktion regelmäßig für die sach- und fachgerechte Zusammenarbeit mit dem Wirtschaftsprüfer verantwortlich ist. Entsprechend ist es bei der Entwicklung von Vorgaben zur Nachhaltigkeitsberichterstattung unabdingbar, auf die Expertise entsprechender Unternehmensfunktionen zurückzugreifen und diese aktiv in die Befassung mit der Thematik einzubeziehen.
3. Die EU-Kommission beschreitet jetzt den Weg der indirekten Einflussnahme über eine Verpflichtung der Unternehmen zu einer Nachhaltigkeitsberichterstattung.

Allerdings sehen wir die Gefahr, dass der europäische Normengeber diese Nachhaltigkeitsberichterstattung anschließend als Vehikel nutzt, um politische Zielvorgaben, Grenzwerte und Rahmenbedingungen zu Umweltschutz, Sozialbelangen und Governance-Fragen durchzusetzen. Hier sehen wir die Bundesregierung in der Verantwortung, derartige Absichten des EU-Normengebers kritisch zu hinterfragen und auf eine Umsetzung mit Augenmaß sowie ein vertretbares Kosten-Nutzen-Verhältnis zu drängen.

Spätestens mit der Umsetzung der verabschiedeten Vorschläge der EU-Kommission in deutsches Recht stellt sich außerdem die Frage, wer bzw. welche Organisation den Gesetzgeber bei der Konkretisierung der Vorgaben zur Nachhaltigkeitsberichterstattung unterstützen und als Standardsetzer in diesem Bereich fungieren sollte. In diesem Zusammenhang bietet sich zunächst ein Blick in § 342 HGB an, der bereits hinsichtlich der Rechnungslegung die Tätigkeit des Deutschen Rechnungslegungs Standards Committee e. V. (DRSC) als Standardsetzer regelt. Danach entwickeln und beschließen „Rechnungsleger“ u.a. Empfehlungen und Interpretationen, die einen wesentlichen Baustein in der Konkretisierung und Auslegung der rechtlichen Vorgaben zur Rechnungslegung und Berichterstattung deutscher Unternehmen (v.a. auf Konzernebene) darstellen.

Mit Blick auf die Nachhaltigkeitsberichterstattung stellt sich nun die Frage, ob der gesetzliche Fokus des § 342 HGB auf „Rechnungsleger“ als Organmitglieder des DRSC – der sich selbstverständlich auch in der Satzung des DRSC wiederfindet – eine Einbindung des DRSC in das Standardsetting zur Nachhaltigkeitsberichterstattung erlaubt. In diesem Zusammenhang wurde im März 2021 ein Gutachten von Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Peter Hommelhoff und Dr. Astrid Gundel vorgelegt, welches sich mit dem Begriff des „Rechnungslegers“ i.S.d. § 342 Abs. 1 Satz 2 HGB sowie der Besetzung der Fachausschüsse des DRSC auseinandersetzt. Die Autoren des Gutachtens bestätigen, dass der Begriff des „Rechnungslegers“ i.S.d. § 342 Abs. 1 Satz 2 HGB bereits heute auch Personen umfasst, die primär vertiefte Kenntnisse im Bereich der nichtfinanziellen, Corporate Governance- oder Vergütungsberichterstattung vorweisen können. Entsprechend wird hierdurch ein breit gefächertes Profil definiert, welches bei der Besetzung der Gremien des DRSC auch den Einbezug von Mitgliedern in der gesamten Breite des Spektrums dieses Verständnisses von Rechnungslegern ermöglicht bzw. sogar gebietet.

Bei der Verhandlung des Richtlinienvorschlages sollte das federführende BMJV die Stellung nationaler Standardsetzer zur Kanalisierung legitimer Interessen stärken und **eine der Finanzberichterstattung vergleichbare Stellung zur Auflage für die Beauftragung von EFRAG als Standardsetzer auch im Bereich der Nachhaltigkeitsberichterstattung machen**. Im Kontext der Implementierung der ausverhandelten EU-Richtlinie könnten die gesetzlichen Grundlagen in § 342 HGB modernisiert und die Aufgaben an die zukünftigen Herausforderungen in der Unternehmensberichterstattung, wie die fortschreitende Digitalisierung, vorausschauend formuliert werden.

In der Zwischenzeit unterstützen wir die strukturellen Anpassungen, die es dem DRSC ermöglichen, dieser Aufgabe voll und ganz gerecht zu werden. Sie sollten in den nächsten Monaten geschaffen werden, damit Deutschland seine Stimme in bereits beginnenden Standardsetzungsaktivitäten im Bereich der Nachhaltigkeit auf europäischer und internationaler Ebene mit dem notwendigen Gewicht einbringen kann. Mit dem DRSC steht dem Gesetzgeber eine hochprofessionelle Organisation zur Verfügung, die aufgrund ihrer Erfahrungen im Standardsetting und der nichtfinanziellen Erklärung als Teil des Lageberichts wesentliche Aufgaben in der Konkretisierung und Interpretation der künftigen Vorgaben zur Nachhaltigkeitsberichterstattung übernehmen könnte.

Wir hoffen, Ihnen mit unserer Stellungnahme unsere Gedanken und Vorstellungen zur Diskussion und Weiterentwicklung der Nachhaltigkeitsberichterstattung transparent gemacht zu haben. Gerne stehen wir Ihnen für Rückfragen und zur Diskussion unserer Vorschläge zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Vereinigung zur Mitwirkung an der Entwicklung
des Bilanzrechts für Familiengesellschaften (VMEBF)

Der Vorstand



Andreas Janssen



Santokh Advani




Dr. Michael Reuter



Axel Schade



Prof. Dr. Dieter Truxius



Dr. Thomas Ull